



An die Stadt Ochtrup
Frau Bürgermeisterin
Christa Lenderich
Rat der Stadt Ochtrup

Ochtrup, 03.10.2025

Antrag zur Prüfung der Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebot an Schulen vom 11.07.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

in Nordrhein-Westfalen (NRW) wird der Rechtsanspruch auf einen Platz in der offenen Ganztagschule (OGS) schrittweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt. Zuerst gilt er für alle Kinder der ersten Klassen, dann wird er jährlich um eine weitere Klassenstufe erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 jedes Grundschulkind einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz hat.

Im Zuge dieses Rechtsanspruches ist die o. g. Satzung entsprechend zu ändern und der Rechtsanspruch entsprechend aufzunehmen.

Im Rahmen unserer Bürgergespräche wurden wir darauf hingewiesen, dass für Ochtruper Kinder, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und auf auswärtige Schulen gehen, kein Anspruch für die Aufnahme in den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Ochtrup Schulen besteht.

Die Freien Wähler Ochtrup beantragen daher die folgende Satzungsänderung zum Schuljahr 2026/2027 zu prüfen:

Satzungstext alt	Satzungstext neu
<p>§ 1 Abs. 3 An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur SchülerInnen der jeweiligen Schulen teilnehmen. Das gilt nicht für die Betreuung in den Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen, bei der Schulen, Träger und verschiedene Betreuungsformen miteinander kooperieren können. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Ochtrup bzw. der ausgewählte Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der/dem SchulleiterInnen</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Neufassung: An den außerunterrichtlichen Angeboten können <u>grundsätzlich</u> nur SchülerInnen der jeweiligen Schulen teilnehmen. <u>Abweichend hiervon können auch Kinder mit anerkanntem sonderpädagogischen Förderbedarf, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Ochtrup haben und deren schulische Beschulung außerhalb des örtlichen Angebots erfolgt, auf Antrag an den außerunterrichtlichen Angeboten der Ochtruper Schulen teilnehmen, sofern Plätze vorhanden sind und eine hinreichende pädagogische Absicherung gewährleistet ist. Diese Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Kapazitäten und in enger Abstimmung mit der/ dem Schulleiter/in sowie dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe. Für Ferienbetreuung oder andere schulfreie Tage gelten dieselben Grundsätze analog; auch hier können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, sofern eine Ortsanbindung und pädagogische Notwendigkeit bestehen, teilweise an Angeboten außerhalb der Ochtruper Schulen teilnehmen, soweit eine Kooperation mit den kooperierenden Einrichtungen erfolgt und Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme*</u>. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Ochtrup bzw. der ausgewählte Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der/dem Schulleiter/in <u>und ggf. dem/der Trägervertreter/in der sonderpädagogischen Einrichtungen.</u></p>

*Dieser Passus ist entsprechend des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 anzupassen.

Die bisherige Satzung schließt Kinder, die eine Grundschule außerhalb des Stadtgebietes besuchen, in der Regel von der Teilnahme an der OGS in Ochtrup aus. Für Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf – insbesondere mit Inklusionsbedarf – führt dies zu einer ungleichen Behandlung und kann erhebliche Belastungen für Familien bedeuten.

In der Stadt Ochtrup wird nicht jede Schulform oder jedes spezielle Förderangebot vorgehalten. Eltern sind daher mitunter verpflichtet, ihre Kinder an geeigneten Förderschulen oder inklusiven Klassen außerhalb des Stadtgebiets anzumelden. Ohne die Möglichkeit der Teilnahme an der OGS am Wohnort bedeutet dies für betroffene Familien zusätzliche

Fahrwege, organisatorischen Mehraufwand und eine geringere soziale Anbindung der Kinder an ihre Nachbarschaft.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung stellt sicher, dass auch diese Kinder im sozialen Umfeld ihres Wohnortes betreut werden können. Dies stärkt:

- die soziale Teilhabe der Kinder an der Gemeinschaft vor Ort,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern,
- die Inklusion als gelebtes Prinzip kommunaler Kinder- und Jugendpolitik.

Darüber hinaus wird der Grundsatz „Wohnortnähe der Betreuung“ umgesetzt, der auch im Sinne einer familienfreundlichen Kommune von hoher Bedeutung ist. Die Anzahl der betroffenen Fälle ist erfahrungsgemäß überschaubar, so dass keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit dieser Änderung setzt die Stadt Ochtrup ein klares Zeichen für Chancengleichheit, Inklusion und Familienfreundlichkeit.

Als Anlage fügen wir zu diesem Antrag eine Übersicht über sonderpädagogischen Förderbedarfe zur besseren Einordnung bei.

Mit freundlichen Grüßen,

Claudia Fremann

Andrea Eiling

Markus Eiling